

2524 033

BUNDESGERICHTSHOF

II SB 34/68BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Nathan S [REDACTED],

[REDACTED], D [REDACTED] Ma [REDACTED] Str., St [REDACTED] M [REDACTED], H [REDACTED], I [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Breitenbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woessner

in der Sitzung vom 5. Dezember 1968
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg vom 21. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; seine außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F U N D E

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 161 BRAO), Rechtsanwalt P., mit Schriftsatz vom 5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbots am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Anwalts sind behoben. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Fachrates für Psychiatrie Prof. Dr. V. [REDACTED] vom 13. August 1968 in der Sache II ZB 224/67, daß Dr. [REDACTED] sich auch auf dem Gebiete des Entschädi-

- 3 -

gungsrechte und -verfahren ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und nachbesogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vernag.

2. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Der 1915 geborene Kläger begann 1930 die Lehre bei einem Textilgroßhändler und setzte sie nach einem halben Jahre im Textilgeschäft seines Vaters fort. Im Oktober 1931 wurde über das Vermögen seines Vaters der Konkurs eröffnet. Der Kläger trägt vor, er habe seine Ausbildung in dem am 24. August 1931 eröffneten gleichartigen Geschäft seiner Mutter fortgesetzt. Dieses Geschäft sei im Frühjahr 1933 aus Verfolgungsgründen aufgegeben worden.

Der Kläger hat 1957 Entschädigung wegen Ausbildungsschaden (§ 119 BGG a.F.) mit der eidesstattlichen Versicherung beantragt, das väterliche Geschäft sei 1933 infolge des Judenboykotts aufgegeben worden, was zum Abbruch seiner Ausbildung und auch zum Ausschluß von der erstrebten Fachschulausbildung geführt habe. Im Bescheid vom 7. Januar 1958 hat die Entschädigungsbehörde diesen Sachverhalt festgestellt und dem Kläger 5.000 DM zuerkannt.

Seit dem Jahre 1962 befindet sich bei den Entschädigungsakten des Klägers der Abdruck eines Bescheides, durch den seiner Schwester der Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsschaden versagt wird, weil sie den Konkurs des väterlichen Geschäfts verschwiegen habe. Die Entschädigungsbehörde hat von der Möglichkeit, aus dem gleichen Grunde dem Kläger den Anspruch wegen Ausbildungsschaden zu entscheiden und ihren Bescheid vom 7. Januar 1958 zu widerrufen (§§ 7 Abs. 2, 201 Abs. 1 BGG), keinen Gebrauch gemacht.



Der Antrag des Klägers auf Erhöhung der Entschädigung wegen Ausbildungsschadens (§ 116 BEG n.F.) hat sie unter anderem mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe den Konkurs verschwiegen und über seine weitere Ausbildung grob fahrlässig irreführende Angaben gemacht (§ 7 Abs. 1 BEG).

Das Berufungsgericht hat diese Erlassensentscheidung nicht beanstandet (§ 211 BEG). Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

§ 116 BEG in der Fassung des Schlussgesetzes gewährt dem Ausbildungsgeschädigten einen weitergehenden Anspruch als § 113 BEG a.F. Im Verfahren über den weitergehenden Anspruch sind die Entschädigungsorgane, wie der Berufungsrichter nicht verkannt hat, an sich an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, die dem vorausgegangenen, unanfechtbar gewordenen Bescheide zugrunde gelegt worden waren (Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-Schluss). Diese Bindung bezieht sich jedoch nicht auf solche Feststellungen, die auf einem in § 7 Abs. 1 BEG mißbilligten Verhalten des Berechtigten beruhen. Aus Feststellungen, die durch vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben herbeigeführt worden sind, um Entschädigung zu erlangen, können weitere Leistungsansprüche nicht hergeleitet werden.

In übrigen kann die Behörde nach § 201 BEG einen Bescheid, der auf solchen Angaben beruht, widerrufen und damit ihre in diesem Bescheide getroffenen Feststellungen aufheben. Vorsicht ist sie darauf, etwa weil die Rückforderung der bewirkten Leistungen (§§ 7 Abs. 3, 204 Abs. 2 BEG) aussichtslos oder mit Rücksicht auf den Verfolgten ratlos erscheint und dem Widerruf keine praktische Bedeutung zukommt, so wird sie dadurch nicht gehindert, sich gegenüber neuen oder weitergehenden Ansprüchen auf die Vernichtbarkeit ihrer früheren Feststellungen zu berufen und weitere Leistungen zu verweigern.

Die Auffassung der Beschwerde, im Falle des Klägers sei das Recht der Vererbung durch Nichtgebrauch des Widerrufsrechts verwirkt, ist schon deswegen unrichtig, weil die Behörde bei Ablauf der Widerrufsfrist (§ 203 Abs. 2 BGB) nicht erkennen konnte, daß aus den Feststellungen des Bescheides vom 7. Januar 1958 weitere Ansprüche würden abgeleitet werden können.

Insoweit ist die Rechtslage nicht zweifelhaft; einer Klärung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs bedarf es nicht.

Die Überzeugung des Berufungsrichters, daß der Kläger für den Fall einer vollständigen Sachdarstellung mit weiteren Ermittlungen rechnete und durch Verschweigen des Konkurses schneller in den Besitz der Entschädigung kommen wollte, kann nicht mit rechtlichen Erwägungen ausgerüstet werden.

Angeichts dieser Feststellung ist unerheblich, ob das Berufungsurteil den Gegenstand der erforderlichen Ermittlungen in allen Beziehungen zutreffend bezeichnet. Der Fall bietet insbesondere keinen Anlaß zu erörtern, ob im vorliegenden Zusammenhange unter Ausbildung im Sinne des § 115 BGB nur das ordentliche Lehrverhältnis zu einem Arbeitgeber mit Lehrbefähigung verstanden werden darf oder auch eine planvolle Anleitung und Schulung in kaufmännischen Kenntnissen und Fertigkeiten im elterlichen Geschäft.

Mindestens hätte die Behörde klären müssen, ob das Geschäft der Mutter des Klägers nach Art und Umfang eine kaufmännische Ausbildung als Grundlage einer späteren kaufmännischen Erwerbstätigkeit und des erstrebten Fachschulbesuchs ermöglichte oder ob der Kläger als Gehilfe mit Tätigkeiten ohne Ausbildungswert oder als minderjähriger Haussohn außerhalb einer Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit beschäftigt worden war.

Die Vorstellung des Klägers brauchte sich nicht auf Einzelheiten der Rechtslage und der Ermittlungspflicht oder -befugnis der Behörde zu beziehen. Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit ist schon dann begründet, wenn er die Vorstellung hatte, die Behörde könne bei Unterrichtung über den Konkurs verpflichtet oder im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung berechtigt sein, seinen Ausbildungsgang bis zum Beginn der Verfolgung näher zu untersuchen.

Es bedarf keiner weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs darüber, daß dieses Verhalten die volle Versagung aller Entschädigungsansprüche zu begründen vermag; auf RzW 1963, 452 wird verwiesen. Die Behörde macht mit der Versagung den Gebrauch von ihrem Ermessen, der dem Zweck der Vorschrift entspricht; ob sie gleichwohl im Einzelfalle die ihr gesetzten Grenzen überschreitet, hängt von den Umständen ab und kann nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden.

Kal

von der Mühlen